

Diese Allgemeinen Beratungsbestimmungen bilden die Grundlage für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der OVB Vermögensberatung AG und des Finanzdienstleisters der OVB (im Folgenden und in dem Beratungsprotokoll gemeinsam OVB genannt).

1 Status der OVB Vermögensberatung AG und des Finanzdienstleisters der OVB (OVV)

- 1.1 OVB erbringt seine Leistungen als Versicherungsvertreter i. S. der §§ 34d GewO, 59 Abs. 2 VVG, 92 HGB und als Finanzanlagenvermittler i. S. des § 34f GewO. Der Finanzdienstleister der OVB ist von der OVB Vermögensberatung AG bevollmächtigt, für diese mit dem Kunden¹ die allgemeinen Beratungsbestimmungen zu vereinbaren und das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Zu weiteren Erklärungen für die OVB Vermögensberatung AG sowie zur Entgegennahme von Kundengeldern ist der Finanzdienstleister der OVB nicht ermächtigt.
- 1.2 Die Produktanbieter, mit denen OVB kooperiert, sowie die Produkte, die OVB im Angebot hat und aus denen OVB Verträge und Produkte zur Deckung von Bedarf des Kunden an Versicherungen, Finanzanlagen und Versicherungsanlagen auswählt, ergeben sich aus der dem Kunden bereits ausgehändigten Kundenerstinformation. Sie können außerdem unter dem folgenden Hyperlink im Internet eingesehen werden: <http://www.ovv.de/portrait/unsere-partner.html>

2 Leistungen und Befugnisse

OVB wird je nach Tätigkeitsbereich folgende Leistungen erbringen:

2.1 Versicherungsgeschäft

- 2.1.1 Im Umfang des von dem Kunden erteilten Auftrags analysiert OVB dessen Bedarf, bestehende Risiken durch Abschluss oder Änderung von Versicherungsverträgen abzusichern. Die Analyse nimmt OVB anhand der Angaben des Kunden und auf der Grundlage der von dem Kunden geäußerten Wünsche und Bedürfnisse vor.
- 2.1.2 Entsprechend der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden und auf der Basis der erfolgten Analyse wählt OVB aus den Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten, die OVB in ihr Produktangebot aufgenommen hat (nachfolgend: Produktangebot), Versicherung und Versicherungsprodukt aus, die gemessen an diesem Angebot bestmöglich geeignet sind, den Bedarf des Kunden zur Deckung bestehender Risiken zu erfüllen.
- 2.1.3 OVB händigt dem Kunden diejenigen Informationsdokumente aus, die Beschreibungen eines von OVB dem Kunden empfohlenen Versicherungsprodukts zum Inhalt haben und die von der Versicherungsgesellschaft bestimmungsgemäß zur Kundeninformation über das Produkt vorgesehen sind. Die Aushändigung erfolgt, bevor der Kunde seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss trifft. Ferner steht OVB dem Kunden für Nachfragen und eine Erläuterung der Informationsdokumente zur Verfügung.
- 2.1.4 Im Umfang der Entscheidung des Kunden über die von OVB ausgesprochenen Empfehlungen zum Abschluss von Versicherungsverträgen vermittelt OVB dem Kunden die entsprechenden Versicherungsverträge mit dem Versicherungsunternehmen, soweit es sich um Versicherungsverträge und Versicherungsprodukte handelt, die OVB in ihr Produktangebot aufgenommen hat.
- 2.1.5 Auf Anfrage des Kunden überprüft OVB bestehenden Versicherungsschutz auf eine erforderliche oder im Kundeninteresse angezeigte Anpassung. Die Überprüfung nimmt OVB entsprechend der Bestimmungen Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 dieser Beratungsbestimmungen vor.
- 2.1.6 Ihr von den Produktgebern zu Versicherungsverträgen des Kunden nach Abschluss des Versicherungsvertrages übermittelte Informationen leitet OVB an diesen weiter. OVB steht dem Kunden mit Innen- und zuständigem Außendienst für eine Erläuterung und für die Beantwortung von Kundenanfragen zur Verfügung.
- 2.1.7 OVB dokumentiert die von ihr erbrachten Beratungsleistungen und stellt dem Kunden ein Beratungsprotokoll als Entscheidungsgrundlage über ausgesprochene Empfehlungen und zwecks Dokumentation in den Unterlagen des Kunden zur Verfügung.

2.2 Finanzanlagengeschäft und Versicherungsanlageprodukte

- 2.2.1 Im Umfang des von dem Kunden erteilten Auftrags und auf der Basis der Angaben, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden erstellt OVB ein Anleger- und Bedarfsprofil.
- 2.2.2 Anhand des Anleger- und Bedarfsprofils analysiert OVB den Bedarf des Kunden an Verträgen zu Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten.
- 2.2.3 Ziffer 2.1.3 gilt entsprechend für Informationsdokumente zu Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten.
- 2.2.4 Im Umfang der Entscheidung des Kunden über die von OVB ausgesprochenen Empfehlungen zum Abschluss von Finanzanlagen und Versicherungsanlagen vermittelt OVB dem Kunden die entsprechenden Verträge mit den Produktanbietern, soweit es sich um Anbieter und Produkte handelt, die OVB in ihr Produktangebot aufgenommen hat.
- 2.2.5 Vorhandene Finanzanlagen und Versicherungsanlagen des Kunden prüft OVB auf Alternativen für eine für den Kunden günstigere Vermögensanlage. Die Überprüfung nimmt OVB entsprechend der Bestimmungen Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 vor.²
- 2.2.6 Ziffer 2.1.7 gilt entsprechend. Zu Finanzanlagen umfasst die Dokumentation eine Erklärung über die Eignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Eignetheitserklärung). Zu Versicherungsanlagen umfasst die Dokumentation nach Ziffer 2.1.7 eine Erklärung, die die erbrachte Beratungsleistung und die dabei berücksichtigten Präferenzen, Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale beinhaltet.
- 2.2.7 Zu allen von ihr vermittelten Verträgen steht OVB dem Kunden auch nach Vertragsabschluss für Rückfragen und Informationen zur Verfügung. Außerdem stellt OVB dem Kunden die ihr von den Produktgebern überlassenen Informationen, Unterlagen oder sonstige Daten zur Verfügung, die Verträge betreffen, die OVB dem Kunden vermittelt hat.
- 2.2.8 OVB erteilt dem Kunden regelmäßig Berichte zu von ihr vermittelten Verträgen über Versicherungsanlageprodukte. Die Berichte erteilt OVB dem Kunden mindestens einmal jährlich. Sie enthalten Informationen zu Art und Komplexität des Versicherungsanlageprodukts, der Art einer von OVB in dem Berichtsjahr erbrachten Dienstleistung (Zurverfügungstellung von Produktinformationen, Beantwortung von Kundenanfragen, ergänzende Beratung auf Anfrage des Kunden) und – soweit relevant – zu Kosten, die mit der Versicherungsanlage und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.
- 2.2.9 Nach erfolgter Vertragsvermittlung bietet die OVB dem Kunden – zu Finanzanlagen keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der vermittelten Finanzanlage – und zu Versicherungsanlageprodukten keine regelmäßige Beurteilung der Eignung des vermittelten Versicherungsanlageprodukts an.

3 Kosten

Ihre Vergütung erhält OVB von den Produktanbietern, mit denen sie kooperiert und für die sie Verträge mit Interessenten und Kunden vermittelt. Für die von ihr erbrachten Informations-, Beratungs-, Vermittlungs- und sonstigen Leistungen berechnet OVB dem Kunden kein gesondertes Entgelt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart ist.

4 Vertretungsbefugnis

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kunden ist OVB nicht befugt. OVB leitet ausschließlich Erklärungen des Kunden weiter, die dieser ihr gegenüber abgibt und die für den jeweiligen Produktanbieter bestimmt sind.

5 Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde informiert OVB vollständig und richtig über seine Person, bestehende oder ange-

- bahnte Verträge über Versicherungen, Finanzanlagen und Versicherungsanlagen, über Bedarf an solchen Verträgen, seine Ziele und Wünsche, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, bestehende Risiken und insgesamt über alle Umstände, die für die Beurteilung seines Bedarfs an Versicherungen, Finanzanlagen und Versicherungsanlagen relevant sein können. Hat der Kunde Zweifel an der Relevanz einer Information, informiert er OVB hierüber oder erteilt die Information. Die Informationserteilung erfolgt insbesondere anhand der von OVB verwendeten Fragebögen und Analysedokumente.
- 5.2 Für die rechtzeitige Entrichtung der Prämien oder Beiträge ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Diese leistet der Kunde direkt an seinen jeweiligen Vertragspartner, bei dem der von OVB vermittelte Vertrag besteht.
- 5.3 Nach Abschluss eines vermittelten Vertrages informiert der Kunde OVB unverzüglich und ungefragt über Änderungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, die seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen oder Änderungen in Umständen in seiner Sphäre, die für die Beurteilung eines Risikos oder eines bestehenden Vertrag von Belang sein können. Ziffer 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5.4 Einwände gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Beratungsdokumentation zeigt der Kunde unverzüglich nach Erhalt des Beratungsprotokolls und vor Abschluss eines ihm von OVB empfohlenen Vertrages an. Äußert der Kunde keine Einwände gegen die Beratungsdokumentation, gilt diese spätestens nach Ablauf von 14 Tagen ab Erhalt der Beratungsdokumentation durch den Kunden als vollständig und sachlich richtig.

6 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

- 6.1 Von dem Schriftverkehr zwischen Kunden und Produktanbietern erhält OVB Kopien.
- 6.2 Schriftverkehr und Datenaustausch können auch via E-Mail und anderer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, sofern und soweit der Kunde Emailadressen oder andere Adressen oder accounts elektronischer Kommunikationsmedien als Kontaktmöglichkeit angegeben hat. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass OVB berechtigt ist, ihn betreffende Informationen, Unterlagen und Daten an eine von ihm angegebene Anschrift, Mobilnummer, Telefaxnummer, Emailadresse oder an ein sonst von ihm angegebenes account zur elektronischen Kommunikation zu schicken, die/ das er OVB gegenüber als Kontaktmöglichkeit benannt hat. Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zugangs der Informationen ist allein der Kunde verantwortlich, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegt. Dies betrifft insbesondere die Erreichbarkeit per Post, Mobilnummer, Telefax, Email oder sonstigem account zur elektronischen Kontaktaufnahme.

7 Haftung

- 7.1 OVB haftet dem Kunden nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Die Haftung für einen von OVB verursachten Schaden ist außerdem auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler beschränkt. Ab dem 01.01.2020 beträgt diese Versicherungssumme 1.300.380 Euro pro Versicherungsfall und 1.924.560 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres.
- 7.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.1 gelten nicht, wenn OVB die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, die für die Vereinbarung so wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflichten). Zu diesen Kardinalpflichten zählen die Pflichten gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 sowie gemäß Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.1 gelten auch nicht für Schäden, für die OVB nach § 63 VVG einzustehen hat sowie für Schäden infolge Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OVB beruhen.
- 7.3 OVB hat nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden einzustehen.
- 7.4 Für Schäden infolge einer Obliegenheitsverletzung des Kunden haftet OVB nicht. OVB übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Kunden entstehen, weil dieser OVB unzureichend unterrichtet hat.

8 Kündigung, Teilbeendigung, Vertragsbeendigung

- 8.1 Die Kündigung kann auf einzelne betreute Risiken oder Verträge beschränkt werden.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.3 Für Risiken, die nicht binnen 6 Wochen nach der ersten fehlgeschlagenen Deckungsanfrage von OVB gedeckt werden, endet die Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn OVB nachweislich bei 3 weiteren Produktanbietern erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern.
- 8.4 Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kunde verstirbt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.5 Wenn und soweit OVB von dem jeweiligen Produktanbieter keine Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen nach Vertragsabschluss erhält, entfallen die Verpflichtungen von OVB gemäß Ziffern 2.1.6, 2.2.7 und 2.2.8.

9 Verjährung

Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren in 12 Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem sie entstanden sind und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen sowie dem Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wie für vorsätzlich oder grob fahrlässig von OVB herbeigeführte Haftungsansprüche.

10 Alternative Streitbeilegung – Beschwerde-/Schlichtungsstellen

Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung mit OVB gefunden werden kann, ist OVB bereit und sofern die Kundenbeschwerde Versicherungsprodukte betrifft, verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der nachstehenden anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung

Glockengießergwall 2
20095 Hamburg
Tel: +49 (0)40-696 508-90
Fax: +49 (0)40-696 508-91

kontakt@schlichtung-finanzberatung.de
<http://www.schlichtung-finanzberatung.de>

Der Kunde sollte beachten, dass das Schlichtungsverfahren erst angerufen werden kann, wenn seiner Beschwerde durch OVB nicht zu seiner Zufriedenheit abgeholfen werden konnte, oder OVB seine Beschwerde länger als zwei Monate nicht bearbeitet hat.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Beratungsbestimmungen liegen allen Aufträgen zugrunde, die der Kunde OVB zu Versicherungen, Finanzanlagen oder Versicherungsanlageprodukten erteilt. Sie bilden ebenso die Grundlage für alle Tätigkeiten und Leistungen, die OVB dem Kunden im Zusammenhang mit Versicherungen, Finanzanlagen oder Versicherungsanlageprodukten erbringt.
- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Beratungsbestimmungen bedürfen der Textform.

¹ Für die Beratungsbestimmungen verwenden wir ausschließlich die männliche Form, um die Darstellung zu vereinfachen und die Lesbarkeit zu wahren. Die Bestimmungen beziehen sich sowohl auf das männliche und das weibliche als auch auf das intersexuelle Geschlecht.

² Verweisungen auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern dieser Beratungsbestimmungen, wenn nichts anderes angegeben ist.